

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 47 FGO

FGO - Fernmeldegebührengesetz - Anlage (Fernmeldegebührenordnung)

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2023

- 1. (1)Über Antrag sind von der Entrichtung des ORF-Beitrags nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024,BGBl. I Nr. 112/2023, zu befreien:
 - 1. 1.Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;
 - 2. 2.Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994;
 - 3. 3.Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand,
 - 4. 4. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
 - 5. 5. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
 - 6. 6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992,
 - 7. 7.Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit,
 - 8. 8.Lehrlinge gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie
 - 9. 9.gehörlose und schwer hörbehinderte Personen.
- 2. (2)Unternehmer sind von der Beitragspflicht nach§ 4 Abs. 1 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 befreit, wenn diese im vorangegangenen Kalenderjahr von der Kommunalsteuer gemäß § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl. I Nr. 819/1993, befreit waren.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2025

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at